



Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Änderung des qualifizierten Vorhaben- und Erschließungsplanes "Am Birkenweg" durch Deckblatt Nr. 1

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.02.2021 beschlossen, den qualifizierten Vorhaben- und Erschließungsplan "Am Birkenweg" in Mengkofen durch Deckblatt Nr. 1 zu ändern. Ziel und Zweck der Änderung ist es, im Rahmen der Nachverdichtung im Bereich der Fl.Nrn 1613/36 und 1613/52, Gemarkung Hofdorf, zwei Einfamilienhäuser zu errichten. Im rechtskräftigen Vorhaben- und Erschließungsplan "Am Birkenweg" ist dieser Bereich als ökologische Ausgleichsfläche dargestellt. Diese ökologische Ausgleichsfläche wird andernorts auf Fl.Nr. 1177/1 Tfl., Gemarkung Mühlhausen, ersetzt..

Nach der Durchführung des Bauleitplanverfahrens hat der Gemeinderat der Gemeinde Mengkofen am 14.09.2021 den Satzungsbeschluss gefasst.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des qualifizierten Vorhaben- und Erschließungsplanes "Am Birkenweg" durch Deckblatt Nr. 1 in Kraft. Dieser Plan bedurfte keiner Genehmigung.

Das Deckblatt Nr. 1 zum qualifizierten Vorhaben- und Erschließungsplan "Am Birkenweg" kann ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Mengkofen, Von-Haniel-Allee 12, Zimmer 4, zu den allgemeinen Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Außerdem kann die Planung auf der Homepage der Gemeinde Mengkofen www.mengkofen.de (Rubrik Bauleitplanung) eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

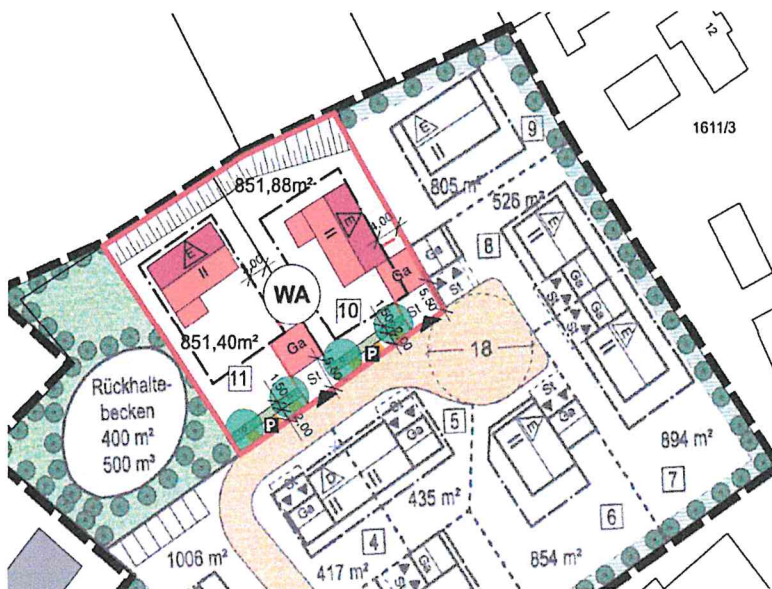
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Deckblatt Nr. 1 zum qualifizierten Vorhaben- und Erschließungsplan "Am Birkenweg" schriftlich gegenüber der Gemeinde Mengkofen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mengkofen, 22.09.2021
Gemeinde Mengkofen

Thomas Hieninger
Thomas Hieninger
Erster Bürgermeister



angeschlagen am: 22. Sep. 2021

abgenommen am: _____

Unterschrift/ Handzeichen